

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

---

### 1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jeden Liefervertrag mit der LANDI Luzern-West. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden haben, unter Vorbehalt einer anderen schriftlichen Vereinbarung, keine Gültigkeit.

### 2. Bestellungen/Lieferung

**2.1.** Bestellungen verpflichten die LANDI Luzern-West erst mit der Ausführung oder der schriftlichen Bestätigung.

**2.2.** Lieferfristen sind, soweit nicht anders vereinbart, stets nur als annähernd zu betrachten. Teillieferungen sind zulässig.

**2.3.** Kann eine Lieferung wegen der zum Zeitpunkt der Bestellung aktuellen Beschaffungs- und Herstellungsmöglichkeiten, oder den gesetzlichen Vorschriften nur teilweise oder nicht erfüllt werden, behält sich die LANDI Luzern-West vor, die Lieferfrist zu verlängern, oder Produktealternativen mit allfälligem Aufpreis anzubieten oder die Lieferung entschädigungslos zu annullieren.

**2.4.** Falls Zufahrtstrassen, Brücken, etc. das Gesamtgewicht entsprechend der Bestellmenge nicht zulassen (24 to bei Bestellmengen bis 17 to, 40 t bei Bestellmengen über 17 t), ist die LANDI Luzern-West vorab schriftlich zu informieren. Andernfalls lehnen die LANDI Luzern-West und die von ihr beauftragten Transporteure jede Haftung für Schäden an Strassen, Brücken, etc. ab.

### 3. Gewichte

**3.1.** Die LANDI Luzern-West ist bestrebt, die auf den Bestellungen angegebenen Gewichte der Futtermittel einzuhalten. Mengen und Gewichtsangaben bei Bestellungen sind nur als annähernd zu betrachten.

**3.2.** Für Futtermittel, bei denen nichts Besonderes erwähnt ist, gelten die Gewichte netto. Massgebend für die Liefererfüllung sind die Sackgewichte am Abfülltag, bei Lose-, Paloxen- und BigBag-Lieferungen die am Abgangsort festgestellten Gewichte.

### 4. Preise

**4.1.** Für die Festsetzung ist der Tag der Lieferung massgebend. Der Kunde bestätigt durch Unterzeichnung des Lieferscheins die Kenntnis der aktuell gültigen Preise und anerkennt diese für die gelieferten Waren. Ist niemand zur Unterzeichnung des Lieferscheines vor Ort, gilt die Lieferung ohne entsprechende Rückmeldung innerhalb von 1 Arbeitstag als korrekt.

**4.2.** Die LANDI Luzern-West nach Vertragsabschluss treffenden Folgen und Verpflichtungen infolge behördlichen Massnahmen (Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle usw.) können den Kunden belastet werden.

**4.3.** Die LANDI Luzern-West hat das Recht, für besondere Leistungen wie Spezialmischungen, erhöhten Lieferaufwand usw., welche von den üblichen Konditionen und Informationen abweichen, Zuschläge zu belasten.

### 5. Garantien / Produktebezeichnung

**5.1.** Die LANDI Luzern-West hält sich an die Richtlinien zur Qualitätssicherung der Produktionsabläufe und -umgebung in der Produktion von Futtermitteln und erfüllt die gültigen gesetzlichen Anforderungen (GMP / HACCP). LANDI Luzern-West Futter sind nach den neuesten Erkenntnissen der Tierernährung formuliert.

**5.2.** Die LANDI Luzern-West garantiert die Einhaltung der deklarierten Gehalte gemäss Schweizerischem Futtermittelbuch. Massgebend für die Produktebezeichnung und die Zulassung für die verschiedenen Betriebskategorien (z.B. Bio) sind einzig die Angaben auf den Etiketten bzw. Lieferpapieren der LANDI Luzern-West.

**5.3.** Die Auslieferung von nicht GVO-deklarationspflichtiger Ware erfolgt unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Bestellung aktuellen Beschaffungs- und Herstellungsmöglichkeiten, sowie der GVO-Analytik und unter Einhaltung der zum Bestellzeitpunkt geltenden gesetzlichen Vorschriften.

**5.4.** Die LANDI Luzern-West hat die branchenüblichen Versicherungen abgeschlossen und bietet Gewähr im Rahmen dieser Versicherungspolice, dem aktuellen Stand der Technik, sowie der schweizerischen Handelsusancen für ihre Produkte und Dienstleistungen.

### 6. Beanstandung / Haftung

**6.1.** Die Kontrolle der gelieferten Ware obliegt dem Kunden. Rügen wegen falsch gelieferter Ware können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie innert 24 Stunden (1 Arbeitstag) nach Erhalt der Ware beim Bestellbüro der LANDI Luzern-West eingehen.

**6.2.** Rügen wegen mangelhaft gelieferter Ware und/oder Beanstandungen von Dienstleistungen sind umgehend, spätestens aber 5 Tage nach Feststellung der LANDI Luzern-West zu melden.

**6.3.** Die LANDI Luzern-West haftet nach den Regeln des Obligationenrechts, wobei sich die Haftung auf den (durch den Besteller nachweisbaren) unmittelbaren (direkten) Schaden beschränkt. Ausgeschlossen ist die Haftung für mittlere (indirekten) Schaden (Mangel, Folgeschäden, entgangener Gewinn, etc.). eine Haftung besteht nicht für Schäden, deren Eintritt oder Vergrösserung der Besteller mit zumutbaren Massnahmen hätte verhindern können.

**6.4.** Die LANDI Luzern-West haftet nicht für Schäden, die aufgrund einer Überschreitung der futtermittelrechtlichen Toleranzwerte zur GVO-Deklaration, oder einer Verwendung von nicht zugelassenen gentechnisch veränderten Organismen zurückzuführen sind, soweit diese auf ein leicht fahrlässiges Verhalten der LANDI Luzern-West zurückzuführen sind.

**6.5.** Für Schäden oder Regressforderungen, welche die LANDI Luzern-West nicht zu verantworten hat, wie unsachgemässe Lagerung oder Anwendung der Produkte usw., haftet die LANDI Luzern-West nicht. Ansonsten gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Soweit sich zwischen dem Obligationenrecht und dem Bundesgesetz über die Produkthaftpflicht eine Anspruchskonkurrenz ergibt, findet das Obligationenrecht Anwendung.

### 7. Zahlung

**7.1.** Sofern nichts anderes vereinbart, sind Rechnungen innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Abzüge werden keine gewährt. Bei Zahlungsverzögerungen ist die LANDI Luzern-West berechtigt, Bearbeitungs-spesen und den ab fälligem Zahlungstermin auflaufenden Verzugszins in Rechnung zu stellen.

### 8. Gerichtsstand

Die Parteien sind bestrebt, Meinungsverschiedenheiten gütlich zu regeln. Ansonsten ist der Gerichtsstand am Sitz der LANDI Luzern-West in Ruswil.